Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde

Niederau

mit den Ortsteilen
Gohlis • Gröbern • Großdobritz

Jessen • Niederau • Oberau • Ockrilla

Ausgabe 22. November 2021 | 31. Jahrgang Nr. 11

Der traditionelle
Niederauer
Weihnachtsmarkt!

Bitte informieren Sie sich tagaktuell, ob die Veranstaltung stattfindet.

ABFALLENTSORGUNG Gemeinde Niederau
Monat Dezember 2021

Entsorgung	Termin		Entsorgung	Termin	
Restabfall-Tonne	Freitag,	03.12.	Blaue Tonne	Mittwoch,	01.12.
	Freitag,	17.12.		Mittwoch,	29.12.
	Freitag	31.12.	Bio-Tonne	Freitag,	03.12.
Gelbe Tonne	Freitag,	03.12.		Freitag,	10.12.
	Freitag,	17.12.		Freitag,	17.12.
	Freitag	31.12		Freitag,	24.12.
				Freitag,	31.12.

(siehe auch Abfallkalender)

Gemeinde Niederau
Landkreis Meißen

Gemeindeamt Niederau, Rathenaustraße 4, 01689 Niederau

Öffnungszeiten:

Montag	8.30 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr + 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr + 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

Medizinischer Bereitschaftsdienst und Havariedienste

Notarzt/Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Notrufnummer des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes: 116 117

Vermittlung von dringenden ärztlichen Hausbesuchen sowie Bereitschaftsdiensten außerhalb der Sprechzeiten, weitere Infos unter www.kvs-sachsen.de

Apothekennotdienst-Hotline
Tel.: 0800 00 22833, www.apotheken.de

Notdienst Tierärzte: www.tiernotfall.blogspot.de

Trinkwasser: Wassermeister W. Schurig, Tel.: 035249 78481, 0173 3764864

Abwasser: Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH, 0172 3533470

ENSO: Erdgas 0351 50178880
Strom 0351 50178881

Fäkalienabfuhr: Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH
Dresdner Straße 35, 01640 Coswig
Tel.: 03523 774120

Impressum

„Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederau“
auch online unter www.niederau.info/verwaltung/amtsblatt.htm

Herausgeber: Gemeinde Niederau, Rathenaustraße 4, 01689 Niederau, Tel.: 035243 336-0, Fax: 035243 336-23, post@gemeinde-niederau.de, www.gemeinde-niederau.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Steffen Sang

Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederau

Artikelannahme bis zum 1. Werktag des Monats: per Mail an post@gemeinde-niederau.de

Anzeigenannahme: Satztechnik Meißen GmbH, Nieschütz, Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren, Tel.: 03525 718633, info@satztechnik-meissen.de

Druck: Offset-Druckerei Richter, Ossietzkystraße 37A, 01662 Meißen, Tel.: 03521 734071 oder 734553, info@druckerei-richter.de

Erscheinungsweise: monatlich am Ende des Monats

Auflage: 2.200

Vertrieb: an alle Haushalte und Gewerbetreibende kostenlos

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte des Amtsblattes übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Für die sachliche Richtigkeit ist der Verfasser verantwortlich. Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge spiegelt nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider. Die Redaktion behält sich vor, Artikel gekürzt zu veröffentlichen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Aktuell

ÖFFENTLICHE SITZUNG des Gemeinderates im Dezember 2021

Termin: Dienstag, **14. Dezember 2021, 18:30 Uhr**
Kulturelle Begegnungsstätte Oberau, 01689 Niederau

Die Bekanntgabe der Sitzung mit Tagesordnung ist in den Schaukästen der Gemeinde Niederau ausgehangen oder zu finden unter: niederau.ratsinformationsdienst.de/ratsinfo/sitzungen/liste.php

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Niederau zwischen Weihnachten und Neujahr

23.12.2021	08:30 – 12:00 Uhr	
27.12.2021	08:30 – 11:30 Uhr	
28.12.2021	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
29.12.2021	geschlossen	
30.12.2021	geschlossen	

Sang
Bürgermeister

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Abfallkalender 2022 kommt – digital und gedruckt

Ab dem 1. Dezember sind alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr im elektronischen Abfallkalender auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht. Nach Eingabe des Wohnortes lassen sich die Termine für einzelne oder alle Abfallarten in einer Übersicht zusammenstellen. Wenn gewünscht, können die Termine auch als Abo zum Beispiel im Kalender vom Smartphone integriert werden. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst.

Auch weitere Informationen aus dem Abfallkalender stehen digital zur Verfügung: So werden alle Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung in Wohnungsnähe mit Kartenansicht angezeigt. Die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten lässt sich jederzeit und bequem über das Onlineformular anmelden. Auch für die gebührenfreie Anlieferung von bis zu drei Kubikmetern Sperrmüll auf einem ZAOE-Wertstoffhof kann ein Formular von der Internetseite genutzt werden. Ebenso für die An- und Abmeldung bei der Abfallentsorgung sowie von Behälteränderungen.

Neben den digitalen Angeboten ist auch weiterhin der Abfallkalender in gedruckter Form erhältlich. Diese sollen ab Anfang Dezember bei den von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen benannten Ausgabestellen (die im Internet unter dem Button „Abfallberatung“ zu finden sind), in der Geschäftsstelle und auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE zur Abholung bereitliegen.
Die beauftragte Druckerei hat allerdings Lieferschwierigkeiten beim Papier angezeigt, so dass sich die Fertigstellung des Abfallkalenders verschieben könnte. Darüber wird der ZAOE auf seiner Internetseite informieren sowie die Ausgabestellen veröffentlichen.

AMTSBLATT Dezember 2021
Redaktionsschluss: 01. Dezember 2021
Erscheinungstermin: 20. Dezember 2021

Öffnungszeiten über Jahreswechsel

Die Wertstoffhöfe in Groptitz, Gröbern, Freital und Kleincotta haben am 24. und 31. Dezember jeweils nur bis 12:00 Uhr geöffnet. Das gilt auch für das Humuswerk in Freital.

Die Wertstoffhöfe in Cunnersdorf, Großenhain, Meißen, Neustadt, Nossen, Pirna-Copitz und Weinböhla sowie die Geschäftsstelle sind am 24. und 31. Dezember geschlossen. Vom 27. bis zum 30. Dezember gelten die normalen Öffnungszeiten.

Schließzeiten im Jahr 2022

Betriebsbedingt müssen für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZAOE die Anlagen in Groptitz, Gröbern, Freital (inklusive Humuswerk) und Kleincotta an bestimmten Tagen im Jahr schließen:
05.02., 12.03., 30.04., 18.06., 20.08., 12.11.

Am 9. März öffnen diese Anlagen erst um 13.00 Uhr.

Ein paar Tipps zum Winter

Minusgrade lassen nasse Abfälle im Behälter festfrieren. Um das zu verhindern, sollten die Restabfälle in fest verschlossenen Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle am besten in Zeitungspapier einwickeln, da Kunststofftüten nicht verrotten und somit nicht erlaubt ist. Papiertaschentücher und -servietten, Küchenpapier und Eierkartons aus Pappe saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Die Abfälle sollten in der Tonne nicht gepresst oder gedrückt werden. Zudem kann der Behälterboden mit Zeitungen ausgelegt werden.

Ein fest eingefrorener Abfallbehälter kann nicht vollständig geleert werden. Durch verstärktes Rütteln des Behälters am Müllfahrzeug könnte dieser reißen. Vor der Leerung des Behälters kann geprüft werden, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Heiße Asche nicht in den Restabfallbehälter kippen, denn sie haftet am Behälter an. Das führt ebenfalls dazu, dass der Behälter sich nicht vollständig leeren lässt. Die Asche muss ausgekühlt sein und sollte am besten in einem geschlossenen Behältnis oder in einer Tüte entsorgt werden.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Öffentliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zum Entwurf der Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2022

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Niederau liegt in der Zeit vom **06.12.2021 bis 16.12.2021** in der Gemeindeverwaltung Niederau, Rathenaustraße 4, 01689 Niederau, Zimmer 14, während der Geschäftszeit zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Ebenso ist er in diesem Zeitraum online auf der Homepage der Gemeindeverwaltung www.niederau.info abrufbar.
Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit Einwendungen gegen den Satzungsentwurf der Haushaltssatzung 2022 zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt und endet am 07.01.2022.

Marlen Mitzschke
Kämmerei

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederau

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau hat am 26.10.2021 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Niederau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Großdobritz, Niederau und Ockrilla.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niederau“.
Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Großdobritz, Niederau und Ockrilla geleistet.

(4) In der Gemeindefeuerwehr bestehen die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,

b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,

c) die charakterliche Eignung,

d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,

e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie

f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

g) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

h) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr.

(3) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 g) S. 2 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem Zeitraum von drei Jahren nach Aufnahme in die aktive Abteilung nicht erfolgreich abschließen kann

b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,

d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder

f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,

c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter

a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,

b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder

c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,

c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder

d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

a) der Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter

b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,

c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 11 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,

c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,

f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,

g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und

j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Die zwei stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), f) bis j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(7) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern,
- dem Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- dem Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In

(2) der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer,
- Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
- der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- der Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- die Betreuer in der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

(2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

(1) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2006 außer Kraft.

Niederau, 27.10.2021

Sang
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus dem Gemeindeamt

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR) am 07.September 2021

BESCHLÜSSE:

Beschluss: 01-208-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zum Neubau einer offenen Kleingarage Garage mit Flachdach und dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB hinsichtlich der Änderung der Dachneigung und der Anordnung einer Dachblende auf dem Flurstück Nr. 96/25 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 1 Enthaltung: 2

Beschluss: 01-209-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Bauantrag für den Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück Nr. 449 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: 01-210-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 10 der Gemarkung Jessen zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-211-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Bauantrag für den Neubau eines Gartenhauses mit Sauna auf dem Flurstück Nr. 60/4 der Gemarkung Jessen zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-212-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Gartenhauses, eines Geräteschuppens, eines Zaunes sowie eines Trockentoilettenhäuschens auf dem Flurstück Nr. 819 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-213-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport nach Abbruch der Scheune auf dem Flurstück Nr. 129 der Gemarkung Großdobritz zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-214-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung sowie den drei Anträgen auf Befreiung zur Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus mit Geländeregulierung auf den Flurstücken Nr. 599/4 und 599/5 der Gemarkung Ockrilla zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 121 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: 01-215-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, den Zuschlag für den „Ersatzneubau Trinkwasserleitung Teichstraße in 01689 Niederau“ an die Firma WeBer Bau GmbH, Eichenallee 17, 01558 Großenhain, zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 276.750,91 € zu erteilen. Für nicht erkennbare zusätzliche Leistungen erhält die Gemeindeverwaltung Niederau die Ermächtigung, diese Leistungen bis zur Höhe von 15 % der Vertragssumme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Hauptsatzung ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR) am 28.September 2021

BESCHLÜSSE:

Beschluss: 01-216-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Andrea Welzig, Aritaring 22 in 01662 Meißen, mit den Planungsleistungen für die Modernisierung des Sanitärgebäudes sowie die Errichtung eines barrierefreien Funktionalbaus als behindertengerechtes WC im Waldbad Oberau, in Höhe von 17.248,85 € Brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-217-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, den Zuschlag für die Instandsetzung und Erneuerung der Deckschicht auf dem Blockweg zwischen den Ortsteilen Ockrilla und Jessen, 2. Bauabschnitt, 01689 Niederau, an die SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H., Leipziger Straße 40, 01662 Meißen, zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 26.311,14 € zu erteilen.
Die Gemeindeverwaltung Niederau wird ermächtigt, noch nicht erkennbare Zusatzleistungen bis zur Höhe von 15 % der Vertragssumme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Hauptsatzung ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-218-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, den Zuschlag für die Instandsetzung und Erneuerung der Deckschicht auf der Teichstraße im Bereich zwischen Haus Nr. 21 und Schwemmteicheinlauf, 01689 Niederau, an die SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H., Leipziger Straße 40, 01662 Meißen, zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 24.816,50 € zu erteilen.
Die Gemeindeverwaltung Niederau wird ermächtigt, noch nicht erkennbare Zusatzleistungen bis zur Höhe von 15 % der Vertragssumme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Hauptsatzung ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-219-9/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Vorbe-

scheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück Nr. 100/5 der Gemarkung Gohlis zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-220-9/21

1. das Flurstück 70/2 sowie einen Teil des Flurstückes 70/27 der Gemarkung Gröbern.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Gröbern“ für die in der anliegenden Planzeichnung abgegrenzte Fläche. Der Geltungsbereich umfasst Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Planverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR) am 12.Oktober 2021

BESCHLÜSSE:

Beschluss: 01-221-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung und Instandsetzung der Deckschicht auf dem Ahornweg im Bereich zwischen der Großenhainer Straße und der Eichenstraße im Ortsteil Ockrilla in 01689 Niederau, an die SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H., Leipziger Straße 40, 01662 Meißen, zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 21.549,12 € zu erteilen.
Die Gemeindeverwaltung Niederau wird ermächtigt, noch nicht erkennbare Zusatzleistungen bis zur Höhe von 15 % der Vertragssumme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Hauptsatzung ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 10 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-222-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung und Instandsetzung der Deckschicht Am Radeland im Bereich zwischen der Gröberner Straße und dem Siedlerweg in 01689 Niederau, an die SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H., Leipziger Straße 40, 01662 Meißen, zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 14.856,02 € zu erteilen.
Die Gemeindeverwaltung Niederau wird ermächtigt, noch nicht erkennbare Zusatzleistungen bis zur Höhe von 15 % der Vertragssumme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Hauptsatzung ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-223-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt, das Planungsbüro HAMANN + KRAH, Prießnitzstraße 7, 01099 Dresden mit den Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Gröbern“ in 01689 Niederau“ in Höhe von 14.224,93 € (brutto) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-224-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung der Terrassenüberdachung mit Windschutzverglasung auf dem Flurstück Nr. 472/18 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung:

Beschluss: 01-225-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Gartenhauses mit Überdachung auf dem Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Jessen/Gröbern zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-226-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück Nr. 28/1 der Gemarkung Oberau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 1 Enthaltung: 2

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR) am 26.Oktober 2021

BESCHLÜSSE:

Beschluss: 01-227-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederau. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-228-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Mietvertrag und der Rahmenvereinbarung zur Nutzung und Betreibung der Kita „Wichtelburg“, Smetanastraße 20, 01662 Meißen zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Unterzeichnung der Verträge vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: 01-229-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt der Änderung der Kapazität (119 auf 105 Plätze) der Kita „Auenknirpse“, Großdobritzer Straße 12, 01689 Niederau OT Oberau und der damit verbundenen Änderung der Bedarfsplanung zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-230-10/21

Beschlussfassung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Zeitraum April – September 2021

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-231-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 524/44 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss: 01-232-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederau stimmt dem nachträglichen Bauantrag für die Erweiterung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Maschinen mit Winterstall auf dem Flurstück Nr. 136 der Gemarkung Niederau zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Senioren

Seniorenweihnachtsfeier

Aufgrund der am 5. November 2021 verkündeten neuen Corona-Schutzverordnung müssen wir leider mitteilen, dass die Seniorenweihnachtsfeier am Freitag, den 3. Dezember 2021 ausfallen muss.

Foto: pics_kartub | pixabay.com

Kirchliche Mitteilungen

TERMINE DEZEMBER

NIEDERAU – OBERAU – GRÖBERN – GROSSDOBRITZ

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 28. November – 1. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst mit KiGo und Kirchweih in Gröbern (Pfr. Frank)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Weinböhla (Pfr. Reißmann/Frau Münzner)

Sonntag, 5. Dezember – 2. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst in Großdobritz (Pfr. Frank)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen und KiGo in Weinböhla (Pfr. Reißmann)
17.00 Uhr Jugendgottesdienst in Niederau (Pfr. Frank)

Sonntag, 12. Dezember – 3. Advent
08.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Oberau (Pfr. Reißmann)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Niederau (Pfr. Frank)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und KiGo in Weinböhla (Pfr. Reißmann)

Sonntag, 19. Dezember – 4. Advent
10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis in Gröbern,
anschließend Kirchencafé im Freien (Pfr. Frank/Frau Beuchel)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Einführung von Kantor Heubaum und KiGo in Weinböhla (Pfr. Reißmann)

Freitag, 24. Dezember – Heiliger Abend
15.00 Uhr Christvesper in Gröbern (Pfr.Frank)
15.00 Uhr Christvesper in Oberau (Pfr.Fischer)
16.30 Uhr Christvesper in Niederau..(Pfr.Fischer)
16.30 Uhr Christvesper in Großdobritz (Pfr.Frank)
22.00 Uhr Musikalische Andacht zur Heiligen Nacht in Niederau (Pfr.Frank)
Für die Teilnahme an einer Christvesper benötigen Sie eine Reservierungskarte. (s.u.)

Sonnabend, 25. Dezember – 1. Christtag
10.00 Uhr Gottesdienst in Gröbern (Pfr. Frank)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Weinböhla (Pfr. Reißmann)

Sonntag, 26. Dezember – 2. Christtag
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederau (Pfr. Reißmann)
10.00 Uhr Gottesdienst mit KiGo in Weinböhla (Pfr. Frank)

Freitag, 31. Dezember – Silvester
15.30 Uhr Gottesdienst in Gröbern (Pfr. Reißmann)
15.30 Uhr Gottesdienst in Großdobritz (Pfr. Frank)
17.00 Uhr Gottesdienst in Niederau (Pfr. Frank)
17.00 Uhr Gottesdienst mit KiGo in Weinböhla (Pfr. Reißmann)

Frauendienst (Beginn jeweils um 14.00 Uhr mit Pfr. Frank)
Dienstag, 07.11.2021 – Niederau
Mittwoch, 08.11.2021 – Gröbern
Mittwoch, 15.11.2021 – Oberau
Donnerstag, 16.11.2021 – Großdobritz

Reservierungskarten für Christvespern

Genau wie im vergangenen Jahr, bieten wir wieder in jeder Kirche zwei identische aufeinanderfolgende Christvespern an. Jede wird ca. 30 Minuten dauern. Die Anfangszeiten entnehmen Sie bitte den obenstehenden Gottesdienstplan. Für die Teilnahme benötigen Sie eine personengebundene Reservierungskarte, die Sie kostenlos an der jeweiligen Ausgabestelle bekommen. Diese können auch für Verwandte und Bekannte geholt werden. Wir bitten um Weitergabe dieser Information.

Öffnungszeiten der Ausgabestelle für die Reservierungskarten:

Kirche Großdobritz	05.12.2021	9.30 – 10.00 und 11.00 – 12.00 Uhr
Pfarrhaus Niederau	12.12.2021	9.30 – 10.00 und 11.00 – 12.00 Uhr
Kirche Oberau	12.12.2021	9.30 – 11.00
Pfarrhaus Gröbern	19.12.2021	9.30 – 10.00 und 11.00 – 12.00 Uhr

Adventlicher Musikmarathon in Weinböhla

Sonnabend, 4. Dezember 2021, 16.00 Uhr – St. Martinskirche

„Musikalische Vesper zum Advent“ – Kirchenchor, Bläser und Solisten musizieren Werke zu Advent und Weihnachten

Eintrittskarten zu 10 € (ermäßigt 7 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis) im Pfarramt Weinböhla und an der Tageskasse).

Weihnachtsoratorium

BWV 248, Kantaten I, IV-VI von Johann Sebastian Bach

Dienstag, 7. Dezember 2021, 19.00 Uhr – St. Martinskirche

mit Studierenden der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden
Leitung: Tim Fluch (I), Richard Stier (IV/V), Maximilian Otto (VI)

Eintrittskarten zu 15 €/ermäßigt 10 € an der Abendkasse.

„Chantons, Sonnons, Trompettes“

Freitag, 10. Dezember 2021, 19.30 Uhr – St. Martinskirche

Weihnachtliches Chorkonzert mit dem Deutsch-Französischen Chor Dresden e.V.

Eintritt frei – Spende erbeten!

Bitte beachten Sie,
dass aufgrund der Corona-Pandemie mit kurzfristigen Änderungen bei allen Veranstaltungen sowie Gruppen und Kreisen gerechnet werden muss! Informationen erhalten Sie über Aushänge in den Schaukästen, auf der Homepage des Kirchspiels oder telefonisch bzw. per E-Mail in den Pfarrämtern.

Es gelten die tagesaktuellen Corona-Regelungen (2-G oder 3-G)!

KONTAKT:

Öffnungszeiten für Pfarramt/Friedhofsverwaltung in Niederau, Kirchstr. 29:

Donnerstag: 8.00 – 14.30 Uhr

Tel.: 035243 36535 | E-Mail: kg.niederau_oberau@evlks.de

Pfr. z. A. Philipp Frank, Niederau
Tel.: 035243 476797

Öffnungszeiten für das Pfarramt Weinböhla, Kirchplatz 16:

Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 035243 36250 | E-Mail: kg.weinboehla@evlks.de

Anschrift und Kontaktdaten des Kirchspiels:

Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau
Ravensburger Platz 6
01640 Coswig

Tel.: 03523 75894 | Fax: 03523 774417
E-Mail: ksp.coswig-weinboehla-niederau@evlks.de
Homepage: www.kirchspiel-cwn.de

Vereinsmitteilungen

Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.

Weihnachtskonzert

Die Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V. lädt am Sonntag, **5. Dezember 2021, um 16.00 Uhr** zum Weihnachtskonzert in den **Zentralgasthof Weinböhla** ein.

Unter der Leitung von Elfriede Lässig werden traditionelle deutsche und internationale Weihnachtslieder erklingen, mit denen wir auf eine besinnliche Adventszeit einstimmen möchten.
Abwechslung bringen verschiedene instrumentale Soli (Klavier, Saxophon, Mundharmonika, Flöte) und solistische Gesangseinlagen.

Karten erhalten Sie beim Ticketservice und an der Abendkasse.

Weitere Auftritte sind in der Vorweihnachtszeit geplant:

28.11., 18.00 Uhr Adventssingen Schlossweihnacht Oberau
18.12., 18.00 Uhr Adventssingen am König-Albert-Turm Weinböhla

Wir hoffen, dass alle Veranstaltungen stattfinden können und freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihre Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.

Die Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e. V. freut sich auf neue Sängerinnen und Sänger!

Chorproben: donnerstags, 18.45 Uhr in der Börse Coswig

Kontakt über unsere Chorleiterin Elfriede Lässig, Tel.: 0173/3847651

Foto: Peter Hase, Buschhaus

Aus unserer Gemeinde

Bauernhof Friede

ALLEN EINE SCHÖNE ADVENTSZEIT

- **Kartoffeln** (5 und 12 kg)
- **im Hofladen:** Äpfel, Honig, Säfte, Weine, Liköre
- Schlachtschweine können bei uns bestellt werden

Weine aus eigener Erzeugung
– Müller Thurgau, Goldriesling –

Bauernhof Friede
Radeburger Straße 8
01689 Niederau/**OT Gröbern**
Tel.: 03521 406740 oder 0172 3711206
E-Mail: Friede-Niederau@t-online.de

Öffnungszeiten:
vorübergehend Mo./Di./Mi. geschlossen
Do./Fr. 15 – 18 Uhr
Sa. 9 – 12 Uhr o. n. Vereinbarung

Kita-Wechsel von Meißen nach Niederau

Aus „Wichtelburg“ wird AWO Integrative Kindertageseinrichtung „Niederauer Entdecker“

Es ist ein sachsenweit bislang einmaliger Prozess: Die Meißner AWO Integrative Kindertageseinrichtung „Wichtelburg“ wechselt aus der Verantwortung der Stadt Meißen zur Gemeinde Niederau. Mit dem Wechsel zum 1. Januar 2022 erhält die Kita den neuen Namen AWO Integrative Kindertageseinrichtung „Niederauer Entdecker“.
Am Freitag, dem 29. Oktober 2021 erfolgte die feierliche Vertragsunterzeichnung mit dem Niederauer Bürgermeister Steffen Sang, dem Meißner Bürgermeister Markus Renner und der Geschäftsführerin der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Claudia Grüneberg.

Grund für den Wechsel: Der Bedarf an Kita-Plätzen in Meißen und Niederau hat sich verschoben. In der Stadt Meißen ist der Bedarf an Plätzen gesunken. Gleichzeitig stieg der Bedarf in der Gemeinde Niederau durch den Zuzug von vielen Familien.
Beide Kommunen und der Träger der Kita haben sich deswegen an einen Tisch gesetzt und eine optimale Lösung gefunden: Die Stadt Meißen muss die Einrichtung nicht schließen, sondern kann die Betreuungsplätze nahtlos an die Gemeinde Niederau übergeben. Träger der Einrichtung bleibt weiterhin die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH.

Innovative Lösung mit vielen Vorteilen
„Dieser besondere Prozess wurde nur durch die intensive und konstruktive Zusammenarbeit der drei beteiligten Partner möglich“, so Bürgermeister Markus Renner. „Wir danken der AWO für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, für ihr Engagement und das Wirken der Kolleginnen und Kollegen vor Ort für die Meißner Kinder und ihre Familien.“

Für letztere ändert mit dem Wechsel wenig: Die Kita bleibt mit demselben Team auf der Smetanastraße 20. Neuaufnahmen erfolgen nur noch aus Niederau.
Neu ist für die Eltern, dass sich der Kita-Beitrag künftig nach der Satzung der Gemeinde Niederau richtet. Zudem kann sich an der Aufteilung von Krippen- und Kindergartenplätzen eine Verschiebung ergeben, je nach Bedarf der Gemeinde Niederau. Die Gemeinde Niederau hat gemeinsam mit der AWO bereits auch bauliche Planungen aufgenommen: Für das kommende Jahr ist eine Fassadensanierung angedacht. Ebenso sind Terrasse und Heizanlage in die kurz- und mittelfristige Investitionsplanung aufgenommen.
Die Kita auf der Smetanastraße hat 60 Plätze, davon drei integrative Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Für diese steht zusätzliches Personal zur Verfügung.

Elektromobilität: Neue Stromtankstelle für Niederau

SachsenEnergie macht die Gemeinde Niederau e-mobil. Kommunalvertriebsleiter Gunnar Schneider übergab heute an Bürgermeister Steffen Sang eine neue Ladesäule für Elektroautos. Auf dem Parkplatz am Mehrgenerationenspielplatz Siedlerweg kann ab jetzt Strom getankt werden. Als größter Kommunalversorger Ostdeutschlands arbeitet SachsenEnergie eng mit den Städten und Gemeinden zusammen. Die Kommunen stellen den öffentlichen Raum zur Verfügung, SachsenEnergie errichtet und betreibt die Ladesäulen. So verdichtet das Unternehmen seit Jahren beständig das regionale Ladenetz. Im Landkreis Meißen sind bereits 21 Ladesäulen mit 51 Ladepunkten realisiert oder in Planung.
Die Umgestaltung der Mobilität hin zur Elektromobilität ist ein wichtiger Schlüssel für einen nachhaltigen Klimaschutz. SachsenEnergie engagiert sich seit vielen Jahren dafür.
„Für die Akzeptanz und Durchsetzung der Elektromobilität ist die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Ladenetzes essenziell. Durch die Zusammenarbeit mit den Kommunen sind wir gemeinsam Botschafter für E-Mobilität“, erläutert Gunnar Schneider.

Bei der Ladestation in Niederau handelt es sich um eine sogenannte wechselstrombetriebene AC-Säule mit zwei Ladepunkten. Die zwei 22-kW-Ladepunkte sind mit standardisierten Typ2-Steckern ausgestattet. Bezahlt wird entweder mit dem Smartphone bzw. der auf dem Gerät installierten eCharging-App oder mit einer eRoaming-fähigen RFID-Ladekarte eines Mobilitätsanbieters. Das Parken während des Ladevorgangs ist kostenfrei. So unterstützt auch die Kommune das Zukunftsprojekt Elektromobilität.

Klassik im Remisenhaus am Wasserschloss Oberau

Am Sonntag, den 23. Januar 2022 findet um 14.00 Uhr im Oberauer Vereinshaus das nächste Kammerkonzert durch die Elbland-Philharmonie-Sachsen statt.

Das im Jahr 2021 von drei Streicher-Solisten der Elbland Philharmonie Sachsen gegründete ALBIS-Trio präsentiert in seinem Programm zwei Hauptwerke der Streichtrio-Literatur: Johann Sebastian Bachs Goldberg-Variationen und das Trio op. 9 Nr. 3 in c-Moll von Ludwig van Beethoven. Freuen Sie sich auf ein Kammerkonzert voller Virtuosität und Spielfreude, welches mit Sicherheit für die eine oder andere Überraschung sorgen wird!
Moderiert wird das Programm von Thomas Herm, Chefdramaturg der Elbland Philharmonie Sachsen.

Foto: K.-D. Brühl

BESETZUNG ALBIS-TRIO

Agnieszka Guzek-Szymanska (Violine)
Christina Hanspach (Viola)
Norbert Schröder (Violoncello)
Thomas Herm (Moderation)

KONZERT- UND TICKETINFORMATIONEN

Sonntag, 23. Januar 2021, 14.00 Uhr im Remisenhaus am Wasserschloss Oberau
Preise: 20,00 €/18,00 € mit der SZ-Card
Tickets erhalten Sie bei der Elbland Philharmonie Sachsen, Telefon 03525 72260, online unter hallo.etix.com/eps sowie bei der ***Gemeindeverwaltung Niederau*** *zu den üblichen Öffnungszeiten.*

Achtung! Dieses Konzert findet unter der Berücksichtigung der 2-G-Regel statt.

Das bedeutet, dass ausschließlich Geimpfte und Genesene Zutritt erhalten. Damit entfallen für die Besucherinnen und Besucher sowohl die Abstandsregelungen als auch der Mund-Nasen-Schutz am Platz.
Kinder unter zwölf Jahren dürfen generell 2G-Angebote nutzen. Kinder zwischen 12 und 17 Jahren werden in der Schule regelmäßig getestet, sodass auch sie die Veranstaltung besuchen können. Kontrolliert wird der Geimpften- bzw. Genesenenstatus während des Einlasses. Als Nachweis gilt der gängige QR-Code, ein Impf- oder ein Genesenenzertifikat.
Für Ihr Konzerterlebnis bedeutet dies einen Schritt weiter in Richtung Normalität und wir bitten daher alle unsere Konzertbesucherinnen und Konzertbesucher um Verständnis in der Hoffnung, dass wir bald alle wieder gemeinsam Kunst und Kultur genießen können.

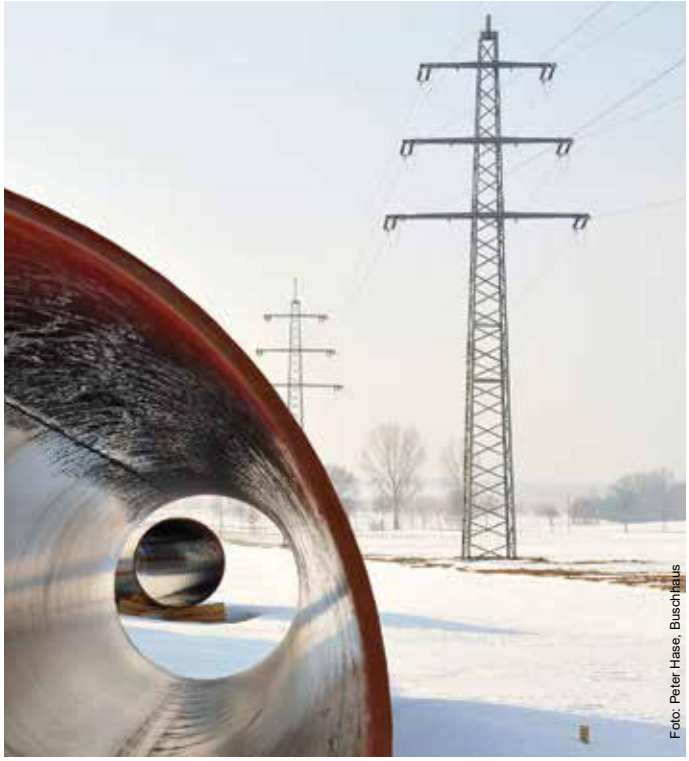

Foto: Peter Hase, Buschhaus

Sonstige Mitteilungen

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost
gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein

Deutsches Rotes Kreuz

Sicherung der Blutversorgung im Dezember: Kurze Haltbarkeit von Blutpräparaten bedingt kontinuierliches Spenden

Auch das Jahr 2021 hat die DRK-Blutspende pandemiebedingt wieder vor große Herausforderungen gestellt. Nur mit Hilfe engagierter Blutspenderinnen und -spender kann der Blutbedarf von Kliniken und weiteren medizinischen Versorgungszentren für ihre Patienten gesichert werden.

Wer sein Blut spendet, macht damit nicht nur einem Patienten oder einer Patientin ein großes Geschenk, er kann bis zu drei Menschen mit einer Spende helfen. Denn bei einer Vollblutspende werden 500 ml Blut entnommen, die im Anschluss in drei Präparate aufgetrennt werden: ein Erythrozytenkonzentrat (rote Blutkörperchen) ist maximal 42 Tage einsetzbar, ein Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) ist lediglich vier bis fünf Tage haltbar, die längste Haltbarkeit hat das Blutplasma, das tiefgefroren gelagert wird und bis zu zwei Jahre nach der Herstellung einsetzbar ist.

Wegen der kurzen Haltbarkeit einzelner Blutpräparate bittet das DRK auch kurz vor dem Jahreswechsel noch einmal intensiv um Blutspenden. Damit die Patientenversorgung über die Weihnachtsfeiertage stabil

gehalten werden kann, werden auch in diesem Jahr wieder zusätzlich zu den regulären Dezemberterminen an ausgewählten Terminorten am 2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 2021, Sonderblutspendetermine angeboten.

Alle Termine, sowie die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/, darüber hinaus kann die Terminreservierung auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen, dort werden auch weitere Informationen erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt. Hinweis für Reiserückkehrer (vorbehaltlich Änderungen, die unter www.blutspende-nordost.de kommuniziert werden): Blutspendewillige, die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt sind, müssen bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis vorlegen – 3-G-Regel (Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein).

Foto: Gerd Altmann | pixabay.com

Anzeigen

Danksagung

Wir werden Dich sehr vermissen,
doch im Herzen wirst Du immer bei uns sein.

Für die lieben Beweise der aufrichtigen Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit beim Abschiednehmen von meiner geliebten Ehefrau, meiner lieben Tochter, meiner herzensguten Mutti, Schwiegermutti und Omi

Eva Nepp

geb. Saalbach

möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt allen Freunden, Nachbarn, Kollegen, Kunden und ehemaligen Klassenkameraden, der zuletzt betreuenden Ärztin Frau Dr. Hartenstein und ihrem Praxisteam, dem Pflegedienst Evelyn Hofmann und ihrem Team sowie der Trauerrednerin Bianca Hennig für ihre einfühlsamen Worte.

In stiller Trauer:
Dein Tilo, Deine Mutti Hildegard,
Dein Sohn Falk mit Cindy und Oskar